

Standesamt Mietingen

Informationen zur Einsichtnahme in Personenstandsbücher insb. Ahnenforschung / Genealogie u.ä.

Das Standesamt führt gemäß den gesetzlichen Vorschriften Personenstandsbücher (Geburten-, Heirats-, Sterbe- und Familienbuch bzw. die Familienregister). Die Einsicht und Durchsicht dieser Bücher, sowie die Erteilung von Urkunden sind nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

Siehe hierzu § 61 des Personenstandsgesetz (auszugsweise):

**„[Einsicht in die Bücher und Erteilung von Personenstandsunterlagen]
(1) Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung der Personenstandsunterlagen kann nur [...] von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. [...]. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstandsunterlagen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen [...].“**

Sie erhalten nur Einsicht oder Urkunden aus den Personenstandsbüchern, wenn

- **sich** der Eintrag in den Personenstandsbüchern auf Sie bezieht (z.B. Ihr eigener Geburtseintrag).
- **Sie** der Ehegatte, Vorfahre oder Abkömmling einer in den Personenstandsbüchern geführten Person sind. **Vorfahre** heißt: Urgroßvater oder Urgroßmutter, Großvater oder Großmutter, Vater oder Mutter; **Abkömmling** heißt: Sohn/Tochter, Enkel/Enkelin usw.
- **Sie** ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Personenstandsbücher glaubhaft machen. Ein rechtliches Interesse hat nur derjenige, dessen Rechtsbereich davon berührt wird, dass eine Person einen bestimmten Personenstand oder Namen hat oder dass ein sonstiger in das Personenstandsbuch einzutragender Umstand vorliegt oder nicht vorliegt.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften erhalten Sie nur in den drei oben genannten Fällen Einsicht oder Urkunden aus Personenstandsbüchern.

Beweispflichtig für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Antragsteller.

Sollten bei Ihnen die Voraussetzungen für die Einsichtnahme vorliegen, so ist diese grundsätzlich gebührenpflichtig. Kopien oder sog. „nichtbeglaubigte Abschriften“ werden nicht erteilt. Sie erhalten entweder Einsicht oder Urkunden; etwas anderes sieht das Gesetz nicht vor.

Die Tatsache, dass Ahnenforschung betrieben wird, stellt in der Regel **kein** rechtliches Interesse im Sinne von § 61 Personenstandsgesetz dar.

Sollten Sie an einer Einsichtnahme in die Personenstandsbücher interessiert sein, bitten wir Sie einen schriftlichen Antrag mit Begründung zu stellen. Der Standesbeamte wird dann eine Entscheidung über die Einsichtnahme treffen.

Die dargestellten gesetzlichen Regelungen mögen Ihnen sehr eng vorkommen, aber nur so können die Daten eines jeden Bürgers vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Ihr Standesamt